

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG



Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Brandenburg an der Havel
Frau Britta Schmidt
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Ihr Zeichen: SVBRB-32.0.020 Ladenschluss

Berlin, 31. Oktober 2019

Sonntagsöffnungsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2020 – Schreiben vom 24.10.2019

Sehr geehrte Frau Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2019 und für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020.

Die von Ihnen geplante abgeänderte ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020 stößt immer noch auf erhebliche Bedenken.

I.

Die Öffnung von Verkaufsstellen am 01.11.2020 anlässlich des Töpfermarktes stößt auf erhebliche Zweifel.

Abgesehen davon, dass keinerlei Besucherzahlen prognostiziert oder gar nachgewiesen werden und somit die Behauptung, dass der Töpfermarkt erhebliche Besucherzahlen auslöst im Leeren steht, fällt er auf den 01.11.2020 der gleichzeitig der christliche Feiertag Allerheiligen ist.

Allerheiligen ist ein katholischer Gedenk- und Trauertag. Die römisch-katholische Kirche gedenkt an Allerheiligen all ihren Heiligen und den verstorbenen Menschen. An diesem Tag kommen viele katholische Christen auf Friedhöfen zusammen, um ihrer Toten zu gedenken. Gräber werden geschmückt und von Hunderten Kerzen beleuchtet, den sogenannten Seelenlichtern. Die Verkündigung ist von dem Glauben geprägt, dass viele Verstorbene wie Heilige verehrt werden können.

Allerheiligen ist zudem ein sogenannter stiller Tag. Aus Respekt vor den Verstorbenen besteht z.B. in Bayern ein ganztägiges Tanzverbot, in anderen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg oder Nordrhein-Westfalen ist Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag.

Das Eröffnen der Läden an diesem Tag würde dem stillen Gedenken an die Verstorbenen nicht entsprechen.

Ein besonderer Nutzen den der Sonntag für diese Veranstaltung hat ist nicht erkennbar und kann daher auch nicht stark genug sein, um einen Bruch der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Wir erlauben uns daher höflich darum zu bitten, den Termin zu verlegen.

II.

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Ausführungen – insb. zu den geplanten Öffnungen an allen vier Adventssonntagen – meinem Schreiben vom 18. Oktober 2019. Sehr gerne lege ich Ihnen dieses Schreiben als Anlage anbei.

Bei der Berücksichtigung unserer Empfehlung würden Sie dem verfassungsrechtlich geschützten Wert des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Linda Kanellos-Okur
Stellvertretende Leiterin

KATHOLISCHES BÜRO BERLIN-BRANDENBURG

KOPIE



Katholisches Büro Berlin-Brandenburg, Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin

Stadt Brandenburg an der Havel
Frau Britta Schmidt
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

Vorab per E-Mail: britta.schmidt@stadt-brandenburg.de

Berlin, 18. Oktober 2019

Ihr Zeichen: SVBRB-32.0.020 Ladenschluss

Sonntagsöffnungsverordnung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2020

Sehr geehrte Frau Schmidt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. September 2019 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020.

Die von Ihnen geplante ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020 stößt auf erhebliche Bedenken.

I.

Die Öffnung von Verkaufsstellen an fünf Sonntagen gem. § 5 Abs. 1 BbglÖg ist nicht mit der geltenden Rechtsordnung zu vereinbaren.

Zwar dürfen gem. § 5 Abs. 1 BbglÖg Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf die von Ihnen vorgelegten Sonntage.

Eine Öffnung von Verkaufsstellen an allen vier Adventssonntagen ist verfassungswidrig. Dies wurde vom Bundesverfassungsgericht am 01.12.2009 entschieden (BVerfG, 01.12.2009 - 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07).

Hiernach wird das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektivrechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV (i.V.m. Art. 140 GG) konkretisiert, der neben seiner weltlich-sozialen Bedeutung in einer religiös-christlichen Tradition wurzelt.

Die in der angegriffenen Regelung vorgesehene Möglichkeit der Ladenöffnung an allen vier Adventssonntagen ist mit den Schutzpflichtanforderungen aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 140 GG und Art. 139 WRV nicht mehr in Einklang zu bringen. Das gesetzliche Schutzkonzept für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe muss diese Tage erkennbar als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben; die Ausnahme davon bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Bloße wirtschaftliche Interessen von Verkaufsstelleninhabern und alltägliche Erwerbsinteressen der Käufer für die Ladenöffnung genügen dafür grundsätzlich nicht.

Ein Mindestniveau des Schutzes der Sonntage und der gesetzlich anerkannten – hier der kirchlichen Feiertage – ist somit durch den Gesetzgeber zu gewährleisten.

Dieser Gedanke fand auch im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz Widerhall.

Nach § 5 Abs. 1 S. 6 BbgLÖG dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen zur Öffnung von Verkaufsstädten freigegeben werden.

Hieran ändert auch nichts die Ihrerseits vorgenommene Aufteilung in „Verkaufsstellen der Innenstadt Brandenburg an der Havel“ und „Verkaufsstellen der Stadt Brandenburg an der Havel, die nicht unter Verkaufsstellen der Innenstadt Brandenburg an der Havel fallen“.

Gem. § 5 Abs. 1 S. 3 BbgLÖG kann die Freigabe zwar auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen jedoch derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung gem. § 5 Abs. 1 S. 4 BbgLÖG für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

II.

Die Öffnung von Verkaufsstellen an einem weiteren Sonntag gem. § 5 Abs. 2 BbgLÖG anlässlich des Gartenmarktes stößt ebenfalls auf Bedenken.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 1 BbgLÖG dürfen über Absatz 1 hinaus Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Die Konkretisierung des Gartenmarktes als regionales Ereignis ist nicht erkennbar. In Ihrem Schreiben erläutern Sie, dass der Gartenmarkt, der Töpfermarkt und der Weihnachtsmarkt regionale und überregionale Bedeutung haben. Eine regionale Bedeutung des Gartenmarktes kann demnach nicht erkannt werden.

III.

Gegen eine Festsetzung betreffend den Töpfermarkt am 08.11.2020 bestehen aus unserer Sicht keine Einwände

Wir regen an, unsere Einwände gegenüber dem Erlass der vorgelegten ordnungsbehördlichen Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2020 zu berücksichtigen.

Bei der Berücksichtigung unserer Empfehlung würden Sie dem verfassungsrechtlich geschützten Wert des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung für die Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Linda Kahellos-Okur
Stellvertretende Leiterin